

# Amtsblatt

## Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Kommunalwahlen**  
Ergebnis der Stichwahl des Oberbürgermeisters der Stadt Münster am 27. 9. 2020
- ▶ **Widerspruchsrecht und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz**
- ▶ **Kommunalwahlen am 13. 9. 2020**  
Ergebnisse der Wahlen der Vertretungen der Stadtbezirke der Stadt Münster
- ▶ **Anmeldung der Schulanfänger/-innen für das Schuljahr 2021/2022**
- ▶ **Beschluss des Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Münster über den Jahresabschluss 2018 und die Entlastung gem. § 96 Abs. 1 GO NRW**
- ▶ **Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2019 und des Lageberichts 2019 der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster**
- ▶ **Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2019 der Kommunalen Stiftungen Münster**
- ▶ **Offenlegung der Abmarkung von Grundstücksgrenzen**
- ▶ **Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes am 8. 10. 2020**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

## Kommunalwahlen

### Ergebnis der Stichwahl des Oberbürgermeisters der Stadt Münster am 27. 9. 2020

Nach §§ 35, 46b und 46c Absatz 2 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit §§ 63 und 75 a Kommunalwahlordnung gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 30. 9. 2020 das Ergebnis der Stichwahl des Oberbürgermeisters der Stadt Münster am 27. 9. 2020 wie folgt festgestellt hat:

A) Zahl der Wahlberechtigten	247.097
B) Zahl der Wähler/-innen	133.165
C) Ungültige Stimmen	636
D) Gültige Stimmen	132.529

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Bewerber	Wahlvorschlagsträgerin	Stimmen
Lewe, Markus	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	69.705
Todeskino, Peter	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	62.824

Bei der Stichwahl ist nach § 46c Absatz 2 Satz 5 Kommunalwahlgesetz der Bewerber gewählt, der von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Der Bewerber **Lewe, Markus** hat die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt und ist damit zum Oberbürgermeister der Stadt Münster gewählt.

Gegen die Gültigkeit der Wahl können nach § 39 Kommunalwahlgesetz

- jede/jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1

Buchstabe a bis c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Münster, den 30. September 2020

Der Stadtdirektor als Wahlleiter

Thomas Paal

## Widerspruchsrecht und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz

Nach § 50 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

- an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz),
- an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz),
- an Adressbuchverlage – § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz.

Sie haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz zu **widersprechen**.

Sie haben ebenfalls ein Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, wenn sie als Familienangehöriger (Ehegatte, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke der Steuererhebung der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG).

Darüber hinaus haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz und § 36 Abs. 2 BMG).

Auf die oben genannten Widerspruchsrechte wird ausdrücklich hingewiesen.

Widersprüche nehmen das Amt für Bürger- und Ratsservice, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, die Bezirksverwaltungen oder die Bürgerbüros entgegen.

Münster, den 23. September 2020

Der Oberbürgermeister

i. V.

Wolfgang Heuer  
Stadtrat

## Kommunalwahlen am 13. 9. 2020 Ergebnisse der Wahlen der Vertretungen der Stadtbezirke der Stadt Münster

Korrektur: Amtsblatt Nr. 28 vom 25. 9. 2020,  
Seite 303, rechte Spalte

Nachdem der Wahlausschuss die Ergebnisse der Wahlen der Vertretungen der Stadtbezirke in seiner Sitzung am 17. 9. 2020 festgestellt hat, werden diese hiermit nach § 35 Kommunalwahlgesetz i. V. m. § 63 KWahlO bekannt gegeben:

Mitte:

Wahlberechtigte	107.112
Wähler/-innen	71.678
Ungültige Stimmen	465
Gültige Stimmen	71.213
<b>Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)</b>	
Kandidat/-in	Listenplatz
Dalili, Keyvan	1
Kuzniarek, Svenja	2
Vogelberg, Hans-Christoph Bernhard Arnold	3
Knezevic, Lea	4
Fuest, Carsten Johannes	5
<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)</b>	
Kandidat/-in	Listenplatz
Auer, Gina-Maria	1
Karafiol, Gerwin	2
Scholz, Claudia	3
Dr. Nonhoff, Stephan Thomas	4
Mannefeld, Stefanie	5
Meyer vor dem Esche, Kai Michael	6
Cantú Rodriguez, Maria Magdalena	7
Varelmann, Oliver	8
<b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)</b>	
Kandidat/-in	Listenplatz
Maxellon, Laura	1
Honderboom, Martin	2
Otte-Drissi, Elisabeth Marita	3
<b>DIE LINKE (DIE LINKE)</b>	
Kandidat/-in	Listenplatz
Berning, Jörg	1
<b>Freie Demokratische Partei (FDP)</b>	
Kandidat/-in	Listenplatz
Geist, Johannes	1
<b>Volt Deutschland (Volt)</b>	
Kandidat/-in	Listenplatz
Grewer, Martin	1

## Anmeldung der Schulanfänger/-innen für das Schuljahr 2021/2022

Die Schulanfänger/-innen für das Schuljahr 2021/2022 werden in der Zeit vom **Montag, 2. bis Freitag, 6. 11. 2020** in den Grundschulen angemeldet. Vor diesem Anmeldezeitraum werden von der Schule Termine an die Eltern der Schulanfänger/-innen für die Anmeldewoche vergeben, um längere Wartezeiten zu vermeiden.

Zum Beginn des Schuljahres 2021/22 (1. 8. 2021) werden alle Kinder, die in der Zeit vom 1. 10. 2014 bis einschließlich 30. 9. 2015 geboren sind und damit bis zum Beginn des 30. 9. 2021 das 6. Lebensjahr vollenden, schulpflichtig. Kinder, die nach dem 30.09.2015 geboren wurden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zum Beginn des Schuljahres 2021/22 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Der Antrag ist an die von den Erziehungsberechtigten gewünschte Schule zu richten. Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Kinder, die bereits zum Schuljahr 2020/21 schulpflichtig waren und vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, sind erneut bei einer Grundschule anzumelden.

Für das Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2021/22 ist zu beachten, dass bei der Klassenbildung die vom Land Nordrhein-Westfalen vorgegebene kommunale Klassenrichtzahl nicht überschritten werden darf. Mit ihr wird festgelegt, wie viele Eingangsklassen in der Stadt Münster insgesamt und wie viele an jeder einzelnen Schule eingerichtet werden können.

Je nach dem Ergebnis der Anmeldungen und der an den einzelnen Grundschulen möglichen Klassenbildung kann nicht ausgeschlossen werden, dass nicht alle Kinder an der Grundschule aufgenommen werden können, an der sie angemeldet wurden.

Für den Fall, dass mehr Schülerinnen und Schüler an einer Grundschule angemeldet werden als aufgenommen werden können, wird zunächst überprüft, für welche Kinder es die nächstgelegene Grundschule ist. An Bekenntnisschulen werden von diesen Kindern vorrangig die Kinder mit übereinstimmendem Bekenntnis aufgenommen.

Sollten dann noch Plätze an der Schule frei sein, gelten als nachrangige Kriterien:

- Kinder, deren Geschwister bereits die jeweilige Grundschule besuchen,
- Länge des Schulweges

Hat die Schule darüber hinaus noch Kapazitäten frei, können auch Kinder aufgenommen werden, für die es **nicht die nächstgelegene Grundschule** ist. An Bekenntnisschulen werden auch hier vorrangig die Kinder mit übereinstimmendem Bekenntnis aufgenommen. Danach gelten folgende Kriterien:

- Kinder, deren Geschwister bereits die jeweilige Grundschule besuchen,
- Länge des Schulweges

Es ist davon auszugehen, dass die abschließenden Entscheidungen über eine Aufnahme an der gewünschten Schule erst im Februar/März des Jahres 2021 getroffen werden können.

Sollte ein Kind an der gewünschten Grundschule nicht aufgenommen werden können, werden die Eltern von der Schulleitung der Grundschule, bei der sie ihr Kind angemeldet haben, informiert und beraten.

Schülerfahrkosten werden dann übernommen, wenn das Kind an der **nächstgelegenen aufnahmefähigen** Bekenntnis- oder Gemeinschaftsgrundschule angemeldet wird und der **kürzeste** Fußweg zu dieser Schule länger als zwei Kilometer ist.

**Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen.**

**Nach dem Infektionsschutzgesetz müssen Schulkinder über einen ausreichenden Masernschutz verfügen, bevor sie am Unterricht teilnehmen. Bitte weisen Sie im Anmeldegespräch diesen Masernschutz durch Vorlage des Originalimpfausweises oder ein ärztliches Zeugnis zur Masernimmunität Ihres Kindes oder zu medizinischen Gründen, aus denen Ihr Kind nicht gegen Masern geimpft werden kann, nach.**

Alle angemeldeten Kinder werden von einer Schulärztin/ einem Schularzt untersucht. Das Gesundheits- und Veterinäramt wird den Eltern den Untersuchungstermin zur Schuleingangsuntersuchung schriftlich mitteilen. Eine eigene Kontaktaufnahme der Eltern mit dem Gesundheitsamt wird im Regelfall nicht erforderlich sein.

Münster, den 25. August 2020

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Thomas Paal  
Stadtdirektor

## Beschluss des Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Münster über den Jahresabschluss 2018 und die Entlastung gem. § 96 Abs. 1 GO NRW

Aufgrund des § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 4. 2020 (GV NRW S. 218b, ber. S. 304a), hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Münster gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (epidemische Lage) mit Beschluss vom 13. 5. 2020 folgendes beschlossen:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss stellt auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Prüfungsberichtes des Amtes für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revi-

sion (Anlage der Vorlage = Anlage 2b Originalniederschrift) sowie der beigefügten Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses (Anlage der Vorlage = Anlage 2a der Originalniederschrift) den Jahresabschluss 2018 der Stadt Münster mit einer Bilanzsumme von 3.713.928.063,16 € und einem Jahresüberschuss von 49.086.846,44 € fest (§ 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW – GO NRW).

2. Der Jahresüberschuss von 49.086.846,44 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Dem Oberbürgermeister wird durch die Ratsmitglieder für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

### **Bekanntmachung:**

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW wird der Jahresabschluss 2018 der Stadt Münster beim Amt für Finanzen und Beteiligungen, Klemensstraße 10, 48143 Münster, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Ebenfalls bei der vorgenannten Stelle kann der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Prüfungsergebnisses des Rechnungsprüfungsausschusses eingesehen werden.

Münster den 22. September 2020

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## **Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2019 und des Lageberichts 2019 der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster**

Der Rat der Stadt Münster hat am 24. 6. 2020 den Jahresabschluss zum 31. 12. 2019 der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (AWM) festgestellt sowie den Lagebericht 2019 zur Kenntnis genommen und beschlossen, den Jahresgewinn wie folgt zu verwenden.

Der von den AWM erwirtschaftete Jahresgewinn 2019 beträgt 4.371.187,28 €. Davon werden 2.115.911,76 € der Allgemeinen Rücklage und 2.158.597,88 € dem Allgemeinen Haushalt zugeführt. Die in den Betrieben gewerblicher Art (BgA) erzielten Gewinne werden in Höhe von 66.437,94 € dem Sonderposten aus Überschüssen AWM-Dienstleistungen sowie in Höhe von 30.239,70 € dem Sonderposten aus Photovoltaik-Überschüssen zugeführt.

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2019 und der Lagebericht 2019 liegt bei den Abfallwirtschaftsbetrieben Münster, Rösnerstraße 10, Zimmer 210, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2019 und des Lageberichts 2019 sowie der von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Verfügung vom 14. 9. 2020 erteilte abschließende Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2019 der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 21. September 2020

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## **Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2019 der Kommunalen Stiftungen Münster**

Der Rat der Stadt Münster hat die Jahresabschlüsse 2019 der städtisch verwalteten Stiftungen und ihrer Zweckbetriebe (Eigentümergeinschaften) am 26. 8. 2020 festgestellt.

Die Dokumentation der Jahresabschlüsse der sieben kommunalen Stiftungen und ihrer fünf Zweckbetriebe umfasst neben den Bilanzen und den Gewinn- und Verlustrechnungen auch die jeweiligen Geschäftsberichte sowie die Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2019.

Die Jahresabschlüsse zum 31. 12. 2019 liegen in der Geschäftsstelle der Kommunalen Stiftungen, im Gesundheitshaus an der Gasselstiege 13, in Raum 305 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Münster, den 23. September 2020

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## **Offenlegung der Abmarkung von Grundstücksgrenzen**

Im Rahmen einer Grundstücksvermessung des Flurstücks **Gemarkung Roxel**, Flur 41, Flurstück 4 wurden die Grenzen des Flurstücks:

Gemarkung: Roxel

Flur: 41

Flurstück: 5

Lage: Bösenseller Straße, hier „Lierbach“

Eigentümer: Nicht ermittelte Eigentümer

teilweise vom öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Peter Briewig neu abgemarkt. Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Eigentümer konnten nicht formgerecht an der Vermessung beteiligt werden. Gem. § 21, Abs. 5 und § 13, Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG

NRW) vom 1. 3. 2005 (GV NRW 2005 S. 174) wird die Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben.

Der Termin zur Aufnahme der Grenzniederschrift findet am 28. 9. 2020 um 10 Uhr vor Ort statt.

Die Grenzniederschrift liegt ab dem 29. 9. 2020 für den Zeitraum eines Monats während der Bürozeiten montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.30 Uhr, und freitags von 7.30 bis 13.30 Uhr im Büro des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Peter Briewig, Fehrbelliner Platz 1, 48249 Dülmen, öffentlich zur Einsicht aus.

Gegen die Abmarkung von Grundstücksgrenzen können die Beteiligten, die Beteiligte im Sinne des § 21, Abs. 1 VermKatG NRW sind, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. während der Offenlegung, Einwendungen erheben. Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Peter Briewig, Fehrbelliner Platz 1, 48249 Dülmen einzulegen. Falls die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden den Beteiligten zugerechnet.

Dülmen, den 23. September 2020

Dipl.-Ing. Peter Briewig

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Fehrbelliner Platz 1, 48249 Dülmen

Telefon 02594 9463-0

E-Mail: info@vermessung-briewig.de

## **Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes am 8. 10. 2020**

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster und des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf der Sparkasse Münsterland Ost am **Donnerstag, 8. 10. 2020 um 18 Uhr im SparkassenForum des Dienstleistungszentrums der Sparkasse Münsterland Ost, Freckenhorster Straße 67, 48231 Warendorf** wird bekannt gemacht.

### **Tagesordnung:**

1. Kenntnisnahme aktueller Entwicklungen in der Kreditwirtschaft
2. Kenntnisnahme des Berichts des Vorstandes zum Geschäftsjahr 2019 und zur Geschäftsentwicklung 2020
3. Beschluss über die Verschiebung der Beschlussfassung hinsichtlich der Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse Münsterland Ost aus dem Geschäftsjahr 2019
4. Beschluss über die Entlastung der Organe der Sparkasse Münsterland Ost für das Geschäftsjahr 2019

5. Beschluss über die Genehmigung der Wiederbestellung des Mitglieds des Vorstandes, Herrn Peter Scholz, durch den Verwaltungsrat

6. Wahl eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds (Mitarbeitervertreter)

7. Verschiedenes

### **Hinweis:**

Die Behandlung der Tagesordnungspunkte Nr. 3, 4 und 5 findet gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes in **nichtöffentlicher** Sitzung statt.

Münster, den 28. September 2020

Dr. Olaf Gericke

Vorsitzender

## Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **16. 10. 2020** bei der Stadt Münster abholen beim

Presse- und Informationsamt  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 235

**Zeit:**

**Dienstag und Mittwoch von 9 bis 12 Uhr; Donnerstag auch 13.30 bis 15 Uhr oder nach Terminvereinbarung unter Telefon 0251 492-1302.**

**Ausweisdokumente:**

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:  
Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:  
Nationalpass, internationaler Reiseausweis,  
Ausweisersatz

**Ein Führerschein reicht nicht.**

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks*
Evija Elnione-Daukste, Langenhorster Stiege 476, 48159 Münster	15. 9. 2020	32.22.RE MS-SH952	Bescheid
Carmen Johanna Kort, Hoppendamm 7, 48151 Münster	27. 8. 2020 27. 8. 2020 31. 8. 2020 15. 9. 2020	59.2403.153969	Bescheid 1 – 4
Simon Spenrath, Heroldstraße 42, 48163 Münster	16. 9. 2020	32.22.SV VA1/ MS-CM1412	Bescheid
Saengwarin, Anucha, Gasselstiege 45, 48159 Münster	15. 9. 2020	59.3604.278842	Bescheid 1 + 2
Nasir Mehmood, Blumenkamp 54, 48163 Münster	18. 9. 2020 21. 9. 2020	2613.165749 59.2613.165749	Bescheid 1 Bescheid 2
Denise Grünert, Lüdinghauser Straße 16 d, 48163 Münster	22. 9. 2020	59.2403.105200	Bescheid
Marcel-Andre Norton, Hoffmann-von-Fallersleben-Weg 15, 48165 Münster	16. 9. 2020	59.2809.432473	Bescheid
Farhad Ebadian Dehkordi, Eichendorffstraße 30, 48167 Münster	6. 8. 2020	1006.0611.3617	Bescheid
Frank Niewerth, Hiltruper Straße 26A, 48167 Münster	25. 9. 2020	32.22.RE MS-MM808	Bescheid

\* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.



## Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster  
Presse- und Informationsamt  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,  
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz  
Telefon 0251 492-1302  
Fax 0251 492-7712  
E-Mail:  
schulzheike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt  
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:  
[www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html).  
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.  
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis  
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.  
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im  
Stadthaus 1.